

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in	Sylvia Hübler
	Telefon (0202)	563 5187
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.09.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1125/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.11.2024	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
07.11.2024	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
11.11.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen städtischer Tochtergesellschaften		

Grund der Vorlage

Änderung der GO NRW

Beschlussvorschlag

Die Vertreter/innen der Stadt in Haupt- und Gesellschafterversammlungen der städtischen Tochterunternehmen werden beauftragt, der in der Begründung genannten Änderung in Gesellschaftsverträgen und Satzungen dahingehend zuzustimmen, dass die Regelungen zum Jahresabschluss an die aktuell geltenden Regelungen der GO NRW angepasst werden. Hierdurch wird verhindert, dass die städtischen Töchter – sofern es sich nicht um große Kapitalgesellschaften handelt – unter die Regelungen des HGB zur Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Thorsten Bunte

Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland war nach EU-Recht bis zum 06.07.2024 zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht verpflichtet. Dafür wurde ein Gesetzgebungsverfahren angestoßen, welches insbesondere Änderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) bedeutet und noch nicht abgeschlossen ist.

Nach dem Regierungsentwurf vom 24.07.2024 haben kommunale Kapitalgesellschaften spätestens für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtend einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, sofern es sich um große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB handelt und sie somit unmittelbar der CSRD unterliegen. Die Verkündung des Gesetzes ist aber bislang noch nicht erfolgt.

Bis 31.12.2023 forderte die GO NRW in § 108 Abs. 1 Nr. 8 ausdrücklich, dass Jahresabschlüsse in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Diese Vorschrift ist daher in allen Gesellschaftsverträgen und Satzungen städtischer Tochtergesellschaften enthalten, unabhängig von ihrer Größe.

In Nordrhein-Westfalen wurde die Gemeindeordnung rückwirkend zum 01.01.2024 dahingehend geändert, dass § 108 Abs. 2 Ziff. 2 GO NRW nur noch allgemein auf die Vorschriften im Dritten Buch des HGB hinweist und die kommunalen Unternehmen daher grundsätzlich die größenabhängigen Erleichterungen in Anspruch nehmen können. Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften, Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen sind somit nach der GO NRW nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

So lange der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung jedoch entsprechend der alten Rechtslage verlangt, dass Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften des dritten Buches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen sind, ist nach den geplanten Änderungen des Handelsgesetzbuches die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht verpflichtend und vom Abschlussprüfer zu prüfen.

Um dies zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass die entsprechenden Gesellschaftsverträge und Satzungen der städtischen Tochterunternehmen gemäß den neuen Regelungen der GO NRW geändert werden und die Unternehmen – soweit es sich nicht um große Kapitalgesellschaften handelt – somit nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.

Nachfolgend wird die Änderung für die Gesellschaftsverträge und Satzungen gezeigt:

<u>Alte Regelung:</u>	<u>Neue Regelung:</u>
Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.	Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung der Gesellschaft zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengerer Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist die Gesellschaft nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen

Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer*in vorzulegen	Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus gesetzlichen Regelungen oder Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem/der Abschlussprüfer*in vorzulegen. Die Inhalte des Lageberichtes werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag ergeben.
--	--

Mit der vorstehenden Formulierung soll die Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes – soweit es sich nicht um große Kapitalgesellschaften handelt – entfallen und es wurden Ergänzungen vorgenommen, die den Umfang der zukünftigen Berichterstellung klarstellen. Weitere Änderungen/Anpassungen in Gesellschaftsverträgen und Satzungen sollen zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

Um in den Gesellschaftsverträgen einheitliche Regelungen zu haben, sollen alle Gesellschaftsverträge entsprechend geändert werden, auch die derjenigen Gesellschaften, die große Kapitalgesellschaften sind und die nicht von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden können. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass sich die Größenklasse einer Gesellschaft durchaus verändern kann. Zur besseren Übersicht, sind in der Anlage 01 die Gesellschaften aufgeführt, für die eine Änderung des Gesellschaftsvertrages insbesondere angestrebt wird.

Sollten in der Auflistung Gesellschaften irrtümlicherweise fehlen, für die die oben genannten Voraussetzungen für die Änderung der Satzung fehlen, wird die Änderung auch dort aufgenommen.

Bei mittelbaren Beteiligungen wird auf eine entsprechende Änderung hingewirkt. Bei Gesellschaften, bei denen es weitere Mitgesellschafter gibt, wird die Änderung der Gesellschaftsverträge angestrebt, hängt aber von der Zustimmung der anderen Gesellschafter ab.

Eigenbetriebe unterliegen von Gesetzes wegen aufgrund der gänzlichen Streichung des Lageberichts unabhängig von ihrer Größe keiner Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sofern auch weiterhin ein Lagebericht erstellt werden soll, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einer entsprechenden satzungsvertraglichen Regelung ausdrücklich auszunehmen. Die Änderung der Satzungen APH, KIJU, WAW, ESW und GMW werden mit separaten Vorlagen vorgelegt.

Eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung bleibt den Unternehmen selbstverständlich unbenommen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Keine Auswirkungen

Anlagen

Anlage 01 – Liste der Gesellschaften